

Allgemeine Bedingungen
zur
Ausschreibung Verlustenergie
für das Jahr 2009
der
E.ON Westfalen Weser Netz GmbH

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

1) GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Die E.ON Westfalen Weser Netz GmbH hat für das Lieferjahr 2009 einen Bedarf an Verlustenergie in Höhe von insgesamt 285,0 GWh ermittelt. Die Beschaffung dieses Bedarfs erfolgt in sieben separaten Ausschreibungen im Jahre 2008. Die Ausschreibungstermine werden auf der Internetseite

<http://www.eon-westfalenweser-netz.com/web/netz/start.html>

veröffentlicht.

Die E.ON Westfalen Weser Netz GmbH schreibt zur Deckung des oben genannten Bedarfs an Verlustenergie je Ausschreibungstermin folgende Produkte aus:

Los der

Ausschreibung	Ausschreibungs- kennung	Liefermenge
1	EWAN2009_1	40.714,282 MWh
2	EWAN2009_2	40.714,282 MWh
3	EWAN2009_3	40.714,282 MWh
4	EWAN2009_4	40.714,282 MWh
5	EWAN2009_5	40.714,282 MWh
6	EWAN2009_6	40.714,282 MWh
7	EWAN2009_7	40.714,327 MWh

als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2009 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2009 24:00 Uhr im Stundenraster in MW mit drei Nachkommastellen strukturiert.

Das Jahresprofil ist im Internet unter

<http://www.eon-westfalenweser-netz.com/web/netz/start.html>

abrufbar. Das Jahresprofil enthält den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit, d.h. der Umstelltag am 29.03.2009 hat 23h/Tag und der Umstelltag am 25.10.2009 hat 25h/Tag.

2) ANGEBOTSABGABE

Die Angebotsabgabe kann ausschließlich per FAX an FAX-Nr. + 49 5151-81 1038 an E.ON Westfalen Weser Netz GmbH, Bahnhofstraße 18/20, D-31785 Hameln erfolgen. Im Angebot sind folgende Angaben zu machen:

Kontaktdaten des Anbieters

- Unternehmensname
- Strasse/Hausnummer
- PLZ/Ort
- Telefonnummer
- Fax
- Email-Adresse

Bezugsdaten des Ausschreibungsloses

- Kennung des Ausschreibungsloses/der Ausschreibung
- Energiemenge
- Lieferzeitraum
- Bilanzkreis, aus dem voraussichtlich geliefert wird

Angebotspreis

- Spezifischer Arbeitspreis in Euro/MWh mit zwei Nachkommastellen

Der Angebotspreis schließt alle Nebenkosten des Anbieters frei Regelzone E.ON Netz GmbH ein.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein.

Es kann für ein Los oder mehrere Lose geboten werden. Eine Losbündelung ist nicht möglich.

Mit der Angebotsabgabe werden die auf der Internetseite

<http://www.eon-westfalenweser-netz.com/web/netz/start.html>

veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2009 der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH anerkannt

Der Aufwand zur Erstellung des Angebotes wird nicht erstattet. Angebotssprache ist Deutsch.

Die Angebote müssen am jeweiligen Ausschreibungstag zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr abgegeben worden sein.

3) VERGABE

Bei der Vergabeentscheidung werden ausschließlich vollständige Angebote für den gesamten Ausschreibungszeitraum berücksichtigt, die fristgerecht per FAX eingegangen sind.

Der Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie wird von der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH jeweils dem Gebot zugesprochen, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten minimale Gesamtkosten ergeben. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das zeitlich früher eingegangene Angebot gewählt. Mit dem Zuschlag verpflichtet sich der Bieter einen Stromliefervertrag nach dem im Anhang vorgegebenen Muster abzuschließen.

Die Vergabeentscheidung erfolgt am jeweiligen Ausschreibungstag bis spätestens 14:00 Uhr, den Bietern wird die Vergabeentscheidung danach mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per Email oder per FAX.

Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per FAX übermittelt. Die Bieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum Abschluss eines Stromliefervertrages über die Verlustenergie verpflichtet und bleiben insofern an ihr Angebot gebunden. Der Stromliefervertrag über die Verlustenergie wird zeitnah abgeschlossen. Ein Muster des Stromliefervertrages befindet sich im Anhang. Mit der Zuschlagserteilung gelten auch die Bedingungen des Stromliefervertrages.

4) BEDINGUNGEN

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen bereits gültigen Bilanzkreisvertrag mit der E.ON Netz GmbH vereinbart oder eine gültige Zuordnungsermächtigung für einen Bilanzkreis hat. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Netzverlustbilanzkreis der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH in der Regelzone der E.ON Netz GmbH.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet. Eine Bonitätsabfrage wird vorbehalten.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und seiner Anlagen sind nicht zulässig.

5) ABRECHNUNG

Die Bezahlung der Energielieferung erfolgt – gemäß abzuschließendem Stromlieferungsvertrags zwischen dem Auftragnehmer und der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH – monatlich nach erfolgter Lieferung.

6) SICHERHEITEN

Die E.ON Westfalen Weser Netz GmbH behält sich vor, ihre Ansprüche bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung im Stromliefervertrag näher zu regeln.

7) KONTAKTDATEN

E.ON Westfalen Weser Netz GmbH
Bahnhofstraße 18/20
D-31785 Hameln
FAX-Nr.: + 49 5151-81 1038

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

zwischen

E.ON Westfalen Weser Netz GmbH, Bahnhofstraße 18/20, D-31785 Hameln

- im folgenden "VNB" genannt -,

und

....,

- im folgenden "Verkäufer" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Verkäufer an den VNB.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Stromlieferungen	4
§ 3 Liefermengen und Lieferpreise.....	5
§ 4 Ansprechstellen.....	5
§ 5 Abrechnung	6
§ 6 Störungen und Unterbrechungen	6
§ 7 Vertragsverletzung	6
§ 8 Haftung.....	7
§ 9 Sicherheitsleistung	7
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	8
§ 11 Laufzeit und Kündigung.....	9
§ 12 Rechtsnachfolge.....	9
§ 13 Schlussbestimmungen	10

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH im Jahr 2008 Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Verkäufer aufgrund eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Verkäufer.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises des VNB ist
11XVER-EON-WW--2.
Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen E.ON Netz GmbH und Verkäufer vereinbart sind.
- (4) Der Verkäufer zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Verkäufer beliefert den VNB während des Lieferzeitraums 2009 mit den Stromliefermengen, für die der Verkäufer in der Ausschreibung für 2008 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2009 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2009 00:00 Uhr.
- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren in einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

Ausschreibungs- kennung	Ausschreibungs- termin	Liefermenge	Spezifischer Preis (angebotener Arbeitspreis)
EWAN2009_.....2008	kWh,.....€MWh

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle des VNB für kommerzielle Belange ist
- E.ON Westfalen Weser Netz GmbH
Bahnhofstraße 18/20
D-31785 Hameln
FAX-Nr.: + 49 5151 - 81 1038

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Verkäufers ist

§ 5 Abrechnung

- (1) Die durch den VNB vom Verkäufer in §2 und §3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.
- (3) Der VNB zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Verkäufer die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Verkäufer wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß § 7 entsteht.

- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die vom VNB zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten sowie genutzte Lizenzprogramme wie Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung, insbesondere gegen unbefugten Zugriff, zu schützen. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis beim Verkäufer vorhandenen Daten und Informationen des VNB vom Verkäufer an den VNB in geeigneter Form zurückzugewähren oder auf Wunsch des VNB zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten.

Der Verkäufer hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Anlage zu § 9 BDSG zu treffen.

Der Verkäufer unterrichtet den VNB unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Verkäufers in anonymisierter Form zu veröffentlichen,

- Daten des Verkäufers an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Verkäufers auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Verkäufers ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nach-

folgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt

ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

- (7) Vertragssprache ist Deutsch.
- (8) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

Hamel,,

E.ON Westfalen Weser Netz GmbH